

„Zersetzung der Wehrkraft“ – Unmenschliche Wehrmachtsjustiz

Gericht der Division Nr. 177

Feldurteil

Im Namen des deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1. Pz.-Gren. Rudolf Sobotka, geb. 12.2.1925 in Wien, Stamm./Pz.-Gren.-E.-B.

2. Gefr. Kurt Verderber, geb. 16.11.1923 in Wien, Pi.-Er.-Batl. 213

3. Pz.-Schtz. Walter Berger, geb. 22.6.1926 in Wien, Pz.-Ers.Abt. 11

4. Alexander Mensik, geb. 29.4.1925 in Wien

[... und weitere zehn Namen, Anm. Martin Krist]

zu 1. und 2. wegen Zersetzung der Wehrkraft und Fahnenflucht

zu 3. bis 14. wegen Zersetzung der Wehrkraft

hat das am 8. Dezember zusammengetretene Feldkriegsgericht in Wien I, Hohenstaufeng. 3, als Richter:

Oberstabsrichter Dr. Breitler als Verhandlungsleiter [...]

als Vertreter der Anklage:

Oberfeldrichter Everts [...]

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte Pz.-Gren. Rudolf Sobotka wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in 2 Fällen, begangen je durch Selbstverstümmelung und Fahnenflucht

zum Tode und Verlust der Wehrwürdigkeit

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Lebzeiten aberkannt.

2. Der Angeklagte Gefr. Kurt Verderber wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in 2 Fällen,

begangen je durch Selbstverstümmelung und Fahnenflucht

zum Tode und Verlust der Wehrwürdigkeit

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Lebzeiten aberkannt.

[... es folgen weitere Todesurteile, Anm. Martin Krist]

II. Allgemeines

Mit den Urteilen dieses Gerichts vom 6.7. und 8.11.1944 [...] wurden 42 Selbstverstümmler zu den härtesten Strafen verurteilt, hievon 10 zum Tode. Und heute stehen wieder 14

Selbstverstümmler vor diesem Gerichte, wobei allerdings festgehalten werden muss, dass ihre Selbstverstümmelung schon lange vor obigen Urteilen verübt wurden, [...].

Allen 14 Selbstverstümmelern haftet das verächtliche und unauslöschliche Stigma an: sich selbst verstümmelt zu haben in einer Zeit, in der unser Vaterland in einem Kampf auf Leben und Tod steht, in der mächtige Feinde unsere Grenzen berennen und uns alles nehmen wollen, was uns das Leben lebenswert macht. Dass es in solchen Zeitläufen auf jeden einzelnen Mann ankommt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wer sich in solchen Zeiten dem Dienst am Volke entzieht, muss durch härteste Mittel zur Vernunft und Besinnung gebracht werden.

Auszug aus dem Feldurteil des Gerichts der Division Nr. 177 wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht, 08.12.1944. (Quelle: DÖW 6075, veröffentlicht in: Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945, Band 3, Wien 1975, S. 404f)

Die 14 Todesurteile wurden am 7. Februar 1945 – wenige Wochen vor der Befreiung Wiens – durch ein Erschießungskommando der Wehrmacht am Militärschießplatz Kagran vollstreckt.

Mögliche Arbeitsfragen zu der Quelle:

- Versuche zu erklären, was in diesem Urteil steht und welche Erläuterungen dazu angeführt sind!
- Warum haben junge Männer – vor allem gegen Kriegsende – den Weg der sogenannten „Selbstverstümmelung“ gewählt, um der Versetzung an die Front zu entgehen?
- Wie, glaubst du, wurde das Verhalten dieser Männer nach 1945 bewertet? Wie lange, denkst du, hat es gedauert, bis diese Urteile von der 2. Republik zu Unrechtsurteilen erklärt wurden? Gibt es heute ein Denkmal für diese ermordeten Menschen?
- Wie würdest du die Sprache des Urteils, vor allem im Abschnitt „Allgemeines“ beschreiben und beurteilen? Welches „Vaterland“ ist in diesem Abschnitt gemeint?
- Der in der Quelle genannte Ankläger Kurt Everts wurde für seine Tätigkeit als NS-Richter nach 1945 nie belangt. Zwar fahndete die österreichische Justiz nach Kriegsende nach ihm, aber er konnte seine Tätigkeit im Justizwesen – wie viele andere NS-Militär Richter – ab den 1950er Jahren in Deutschland bis zu seiner Pensionierung wieder ergreifen. Wie beurteilst du diese Tatsache?

Hintergrund:

Die NS-Militärgerichtsbarkeit ist am Standort des Ende 1943 eingerichteten Feldgerichts der Division 177 vor allem durch den Divisionsrichter und Oberkriegsgerichtsrat Karl Everts und seine Bekämpfung des sogenannten „Selbstverstümmeler-Unwesens“ in Wien von überregionaler Bedeutung.

Die Verletzungen, um die es sich bei den auf Heimaturlaub oder in Lazaretten befindenden Soldaten meist handelte, waren Beinbrüche oder Knieverletzungen.

Die Geständnisse der Angeklagten wurden vor allem durch Folter bzw. Denunziationen erreicht. Karl Everts setzte an diesem Standort 27 Todesurteile gegen „Selbstverstümmeler“ durch. 14 der zum Tode Verurteilten wurden am 7. Februar 1945 am Militärschießplatz Kagran erschossen. Er selbst setzte sich am 4. April 1945 nach Oberösterreich ab. Nach Kriegsende fahndete die österreichische Justiz vergeblich nach ihm. Everts fand – wie viele andere Militärjuristen auch – Anfang der 1950er Jahre wieder eine Anstellung innerhalb der deutschen Justiz. Er wurde Amtsgerichtsrat in Aachen.

Die Republik Österreich erkannte die Urteile der „Wehrmachtsjustiz“ jahrelang als rechtens an, was für die Familien der Ermordeten jahrzehntelang eine Belastung darstellte, da ihre Verwandten weiterhin als „Vaterlandsverräter“, „Kameradenmörder“ oder „Feiglinge“ galten. Erst in letzter Zeit hat auf politischer Ebene ein Umdenken eingesetzt. Im Jahr 2009 wurden durch ein Bundesgesetz die Opfer der Wehrmachtsjustiz pauschal rehabilitiert. Die Mitte November 2010 angelobte rot-grüne Stadtregierung hat die Errichtung eines „Denkmals für Deserteure“ in ihr Regierungsübereinkommen aufgenommen. Als Standort wurde nach längerer Diskussion der Ballhausplatz gewählt, wo es 2013 errichtet werden soll.

(Verfasser: Martin Krist)